


Chur, 21. Oktober 2020

Proz. Nr. 

Mitgeteilt: 22. Oktober 2020

Urteilstvorschlag

der Schlichtungsbehörde für Mietsachen Plessur (Menge/Simeon/Seiler) vom 21. Oktober 2020

in Sachen

Mieterschaft:




7000 Chur

gegen

Vermieterschaft:

**Kanton Graubünden, vertreten durch das Hochbauamt
Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur**

Mietobjekt:

Einfamilienhaus und Parkplatz,  7000 Chur

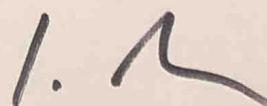
Gesuchsgrund:

Anfechtung Kündigung/Erstreckung Mietverhältnis

1. Das Mietverhältnis wird bis zum 31. Juli 2021 erstreckt. Eine Zweiterstreckung ist ausgeschlossen. Die Mieterschaft ist berechtigt, das Mietobjekt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort und jederzeit zu verlassen.
2. Sollte per 31. Juli 2021 keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen, so erstreckt sich das Mietverhältnis bis einen Monat nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung. Eine weitere Erstreckung ist ausgeschlossen.
3. Die Mieterschaft verpflichtet sich, gegen das Bauprojekt „Siedlung Baumweissling“ keine Einsprache zu erheben und auch generell gegen das Bauprojekt nicht zu opponieren.
4. Das Verfahren ist kostenlos. Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschlagen.
5. Dieser Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde für Mietsachen Plessur der ablehnenden Partei die Klagebewilligung aus.



Schlichtungsbehörde
für Mietsachen Plessur:
Der Vorsitzende:



Dr. Jean-Pierre Menge